

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Entwurf

Magdeburg, 30.08.2019
00-05-50 ke

Anlagen zu TOP 4.2

Haushaltsplan 2020

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

in der Einnahme auf	6.469.600 Euro
in der Ausgabe auf	6.469.600 Euro

festgesetzt.

Haushaltsvermerk:

Innerhalb des Haushaltsplanes sind sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

¹⁾ Mehreinnahmen in der HHSt. 170 (Erlöse aus dem Betrieb des Internetauftritts) berechtigen zu Mehrausgaben in der HHSt. 670 (Betriebskosten Internetauftritt)

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ist 2018	Bemerkungen
	Einnahmen				
100	Mitgliedsbeiträge	1.023.000	1.030.000	1.036.171,20	0,40 Euro/EW und 100 bzw. 900 Euro Grundbeträge
130	Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen	22.000	22.000	22.247,00	
140	Mieten und Pachten	56.000	65.000	66.992,69	
150	Vermischte Einnahmen, Verschiedenes	500	500	1.731,00	
163	Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA - Gesellschaften	59.500	59.500	59.500,00	
165	Ausschüttung Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)	3.730.000	677.000	1.675.082,50	Davon entfallen 3.100.000 Euro auf die Immobilieninvestition (s. HHSt. 720 und 314) und 50.000 Euro auf die Förderung der kommunalen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt (s. HHSt. 659).
170	Erlöse aus dem Betrieb des Internetauftritts ¹⁾	10.000	10.000	9.996,00	
180	Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV	29.700	29.700	29.700,00	
200	Zinsen aus Bankguthaben	900	300	100,88	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ist 2018	Bemerkungen
310	Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)	0	0	0,00	
312	Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude	123.000	18.000	35.000,00	s. HHSt. 710
314	Entnahme aus Sonderrücklage Immobilieninvestition	1.400.000	0	0,00	s. HHSt. 720
320	Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage	10.000	15.000	0,00	s. HHSt. 520
355	Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds	5.000	5.000	381,00	s. HHSt. 655
359	Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen- Anhalt	0	0	0,00	
	Summe Einnahmen	6.469.600	1.932.000	2.936.902,27	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ist 2018	Bemerkungen
	Ausgaben				
1.	Personalausgaben				
400	Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane	5.200	5.000	4.912,80	Aufwandsentschädigung für Präsident und 1. Vizepräsident einschl. Umlagen und Sozialversicherungsbeiträge sowie Erweiterung Stellenplan
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.360.000	1.208.000	1.176.727,83	
420	Beihilfeumlage	16.200	12.000	16.434,66	
2.	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand				
520	Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	25.000	20.000	7.919,51	s. HHSt. 320
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	10.000	10.000	11.198,40	
530	Mietausgaben für technische Geräte	8.000	7.000	5.094,98	
540	Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle	31.000	31.000	30.334,47	
550	Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz	7.800	7.000	6.565,23	
562	Fortbildungskosten	3.000	1.000	1.662,85	
570	Tagungen und Sitzungen	16.000	9.000	13.096,81	einschl. Mitgliederversammlung und Klausurtagung
571	Jubiläen und Ehrungen	200	200	140,00	
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	9.500	9.500	9.471,29	
630	Verbandspublikationen (einschl. KNSA)	31.400	31.400	30.424,82	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ist 2018	Bemerkungen
650	Bürobedarf	2.200	2.000	1.998,85	
651	Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter	3.000	3.000	3.355,89	
652	Post- und Telefonentgelte	6.000	5.500	4.398,98	
653	Inserate	2.600	500	3.779,91	
654	Reise- und Umzugskosten	16.000	16.000	15.298,97	
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds	5.000	5.000	381,00	s. HHSt. 355
656	Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung	2.000	2.000	1.456,81	
658	Kontogebühren	300	300	513,13	
659	Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	50.000	50.000	0,00	s. HHSt. 165
660	Repräsentationsmittel	3.000	3.000	2.726,93	
661	Verfügungsfonds Präsident	500	500	0,00	
662	Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer	500	500	0,00	
663	Beitrag an DStGB	138.000	141.000	133.370,00	
664	Beitrag an DST	28.000	28.000	27.800,00	
667	Beiträge an sonstige Verbände	7.400	1.800	1.789,60	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ist 2018	Bemerkungen
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	1.000	1.000	21.424,04	
670	Betriebskosten Internetauftritt ¹⁾	8.000	8.000	7.637,52	
680	Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV	4.800	4.800	4.713,12	
700	Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude	25.000	25.000	23.014,62	
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	128.000	23.000	40.187,51	einschließlich Erneuerung Teppichboden in der 3. Etage der LGSt und Erweiterung LGSt. (4. OG), s. HHSt. 312
720	Immobilieninvestition	4.500.000	100.000	0,00	s. HHSt. 165, 314
3.	Übrige Ausgaben				
910	Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)	0	0	1.314.071,74	
912	Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude	5.000	0	5.000,00	s. HHSt. 312
914	Zuführung an Sonderrücklage Immobilieninvestition	0	100.000	0,00	
920	Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage	10.000	10.000	10.000,00	s. HHSt. 320
955	Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds	0	0	0,00	
959	Zuführung an Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	0	50.000	0,00	
	Summe Ausgaben	6.469.600	1.932.000	2.936.902,27	

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlage zum Haushaltsplan 2020:

Magdeburg,
00-05-40 li-bo

Entwurf Stellenplan 2020

lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellen im Haushaltsjahr		dav. tatsächl. besetzt 06/2019	Vermerke / Erläuterungen
			2020	2019		
1	Landesgeschäftsführer	B 6/B 7	1	1	1	derzeit BesGr B 6, DAE
2	Erster Beigeordneter	B 3/B 4	1	1	1	allgemeiner Vertreter, Stelleninhaber BesGr B 4, DAE
3	Referenten	A 13 - A 15	4	4	4	• 1 Stelleninhaber/in BesGr A 15 • 2 Stelleninhaber/in BesGr A 14 • 1 Stelleninhaber/in EG TVöD 13
4	Sachgebietsleiterin	A 12/A 13	1	1	1	EG TVöD 11/12 Stelleninhaber EG TVöD 12
5	Sachgebietsleiterin	A 11/A 12	3	1	1	EG TVöD 10/11 Stelleninhaber EG TVöD 10
6	Hauptsachbearbeiterin	EG 9/10	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 9 b Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden bis 06/2021
7	Chefsekretärin/ Sachbearbeiterin	EG 8/9	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 9 a Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden bis 03/2020
8	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EG 8/9	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 8
9	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EG 8	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 7
10	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EG 6	1	1	1	
11	Schreibkraft/ Büroangestellte	EG 5	1	1	1	
12	Technische Kraft/ Fahrer	EG 5/6	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 5
	insgesamt:		17	15	15	

Anmerkungen:

1. Die Stelle nach lfd. Nr. 2 kann auch durch einen Referenten mit entsprechend niedrigerer Einstufung besetzt werden.
2. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.
3. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 30.08.2019
ke

Vermögensübersicht zum 31.12.2018

	Stand am 01.01.	Zugänge / Zuführungen	a) Abgänge, Abschreibungen b) Entnahmen, Tilgungen	Stand am 31.12.
<u>A. Eigenes Vermögen</u>				
1. Haus Sternstr. 3				
a) Grundstück	337.044,00	-	-	337.044,00
b) Gebäude	1.545.966,00	337,00	a) 73.040,00	1.473.263,00
2. - 4. Inventar	46.567,00	16.980,00	a) 13.251,00	50.296,00
5. Beteiligung an KOWISA Verwaltungs- GmbH	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59
6. Barbestände (Rücklagen und Verwahrgelder)	783.530,43	1.329.071,74	b) 35.381,00	2.077.221,17
dv. 1.1 Rücklage Betriebsmittel (ohne Verwahrgelder)	467.474,60	1.314.071,74	b) 0,00	1.781.546,34
dv. 1.2 Verwahrgelder	1.950,73	0,00	b) 0,00	1.950,73
Zwischensumme 1.	469.425,33	1.314.071,74	b) 0,00	1.783.497,07
dv. 2. Sonderrücklage Verbandsgebäude	234.858,73	5.000,00	b) 35.000,00	204.858,73
dv. 3. Sonderrücklage EDV- und TK-Anlage	31.483,97	10.000,00	b) 0,00	41.483,97
dv. 4. Sonderrücklage Prozesskostenfonds	47.762,40	0,00	b) 381,00	47.381,40
Summen 1. - 6.	2.738.672,02	1.334.068,74	121.466	3.963.388,76
<u>B. Externe Geldanlagen</u>	0,00			0,00
<u>C. Schulden</u>	0,00			0,00

Stand: 30.08.2019

Übersicht über gebildete Rücklagen

		2018				2019				2020		
	HHSt.	Bestand 01.01.	Plan	Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	vorrauss. Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Bestand 31.12.
1. Betriebsmittelrücklagen		469.425		1.314.071	1.783.496	1.783.496			483.496	483.496		483.496
	310							1.300.000				
	910			1.314.071								
dv. Verwahrgelder Schiedsverf. Pflegeh.	669											
dv. Verwahrgelder MIDEWA	669	1.951			1.951	1.951			1.951	1.951		1.951
verbleiben		467.474			1.781.545	1.781.545			481.545	481.545		481.545
2. SoRI Verbandsgebäude		234.859	-35.000	-30.000	204.859	204.859	-18.000	-18.000	186.859	186.859	-118.000	68.859
	312		-40.000	-35.000			-18.000	-18.000			-123.000	
	912		5.000	5.000			0	0			5.000	
3. SoRI Immobilieninvestition							100.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	-1.400.000	0
	314										-1.400.000	
	914						100.000	1.400.000				
4. SoRI EDV- und Telefonanlage		31.485	5.000	10.000	41.485	41.485	-5.000	-1.300	40.185	40.185	0	40.185
	320		-5.000				-15.000	-11.300			-10.000	
	920		10.000	10.000			10.000	10.000			10.000	
5. SoRI Prozesskostenfonds		47.762	-5.000	-381	47.381	47.381	-5.000	-5.000	42.381	42.381	-5.000	37.381
	355		-5.000	-381			-5.000	-5.000			-5.000	
	955											
6. SoRI zur Förderung der gemeindl. Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt							50.000	50.000	50.000	50.000		50.000
	359											
	959						50.000	50.000				
Rücklagen gesamt		783.531	-35.000	1.293.690	2.077.221	2.077.221	122.000	1.425.700	2.202.921	2.202.921	-1.523.000	679.921

Grundsätze für die Programmierung der Förderperiode 2021-2027

Aufbauend auf langjährigen Erfahrungen in der Umsetzung von EU-Fondsmitteln lassen sich erste grundsätzliche Eckpunkte für den anstehenden Programmierungsprozess wie auch die zukünftige Förderperiode ab 2021 herleiten. Ziel ist, dass trotz des geringer werdenden Mittelvolumens und ungünstigerer Förderkonditionalitäten auch in der nächsten Förderperiode hohe Wirkungen durch die EU-Fonds erzielt werden. Wichtig ist zudem, dass der Übergang zwischen den beiden Förderperioden ohne Reibungsverluste realisiert wird.

Die nunmehr vorliegenden Legislativvorschläge sind hierbei die Basis für die Konzeptionierung der künftigen Förderperiode. Unabhängig davon setzt sich das Land für Änderungen der Verordnungsentwürfe ein. So hat die Strategische Clearingstelle am 17. September 2018 im Rahmen von Positionspapieren hierzu grundsätzlich Stellung bezogen.

Nachfolgend werden jene Grundsätze aufgeführt, an denen sich der Programmierungsprozess und die neue EU-Fondsperiode ausrichten sollten und die Ausgangspunkt für die weitere Vorbereitung der Programmierung sind.

1. Fondsübergreifende Strategie

Auch für die nächste EU-Förderperiode wird eine fondsübergreifende Strategie in Sachsen-Anhalt verfolgt, die im Programmierungsprozess zu berücksichtigen ist.

Grundgedanke dabei ist, dass durch eine intelligente und kohärente Koordinierung der verschiedenen Förderinstrumente ein Mehrwert für das Land verbunden ist. Dieser besteht insbesondere darin, dass die Wirksamkeit der Förderkulisse (im engeren Sinne: Förderprogramme) entsprechend der vorgegebenen Ziele insgesamt gesteigert werden kann, wenn den einzelnen Fonds spezifische Aufgaben zur Erreichung der gemeinsamen Ziele zugewiesen werden. So können einerseits Skaleneffekte erschlossen und Förderinstrumente im Sinne der vorgegebenen Ziele sinnvoll aufeinander ausgerichtet werden. Andererseits lassen sich so Überschneidungen und damit ineffiziente Doppelförderstrukturen vermeiden. Kurz: Zur Erfüllung der Landesinteressen sind die Fonds so aufeinander abzustimmen, dass die bestmöglichen Synergien entstehen.

Dabei zielt die fondsübergreifende Strategie neben den EU-Fonds EFRE, ESF+ und ELER (2. Säule der GAP) auch auf weitere EU-Instrumente wie zum Beispiel Horizont Europa, InvestEU wie auch dem Programm für Umwelt- und Klimapolitik. Zu berücksichtigen sind hierbei zudem auch mittels Bundesprogrammen bereitgestellte EU-Förderinstrumente (z. B. ESF) oder Instrumente des Bundes wie z. B. Arbeitsmarktprogramme der Bundesagentur für Arbeit.

2. Programmierung aufbauend auf belastbaren Analysen

Basis für die fondsübergreifende Strategie der Förderperiode stellt eine Analyse der Situation des Landes dar, die auch zentrale Herausforderungen für die Entwicklung des Landes in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht benennt. Die Analyseergebnisse bieten damit eine geeignete Grundlage für die Ableitung von Handlungsschwerpunkten.

Dieser Grundgedanke findet sich auch in den Verordnungsvorschlägen zum ELER wieder: So setzen Interventionen des ELER eine unabhängige SWOT-Analyse sowie eine

Bedarfsbewertung (Art. 91) in Verbindung mit der Ex-ante-Bewertung (Art. 95) voraus. Wichtig hierbei ist, dass diese landesspezifisch unterlegt werden.

Gemäß dem Entwurf für die Dachverordnung ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Entwicklungsherausforderungen auch Bestandteil der Programmdokumente für den EFRE und den ESF+. Die Erarbeitung einer SWOT könnte auf der SÖA aus dem Jahr 2012 unter Hinzuziehung von vorliegenden Daten, Befunden und Analysen (Kontextindikatoren des StaLa, EUROSTAT-Daten, Chartbook von Prognos, Evaluationsergebnisse von Prognos im Rahmen der Begleitforschung zur Umsetzung) aufbauen, um ein schlankes Verfahren zu gewährleisten.

3. Konzentration der Förderung auf Schwerpunkte

Unabdingbar ist, die Zahl der Förderprogramme zu begrenzen.

Hintergrund hierfür ist einerseits das deutlich zurückgehende Volumen an Fördermitteln in der kommenden Programmperiode. Mit der Konzentration der Mittel auf durch das Land priorisierte Förderbereiche können, mit vertretbarem administrativem Aufwand, weiterhin relevante Wirkungen erzielt werden. Andererseits zeigt sich, dass eine ordnungsgemäße Administrierung und Umsetzung einer hohen Anzahl von z. T. kleinteiligen Förderprogrammen in Ministerien und zwischengeschalteten Stellen bereits in der laufenden Förderperiode einen enormen Aufwand erfordern, um letztlich kaum kalkulierbare Zusatzbelastungen des Landeshaushalts auf Grund von Finanzkorrekturen als Folge von identifizierten Umsetzungsfehlern zu vermeiden.

Daher ist es das Ziel, die Zahl der zu administrierenden Förderprogramme im EFRE und im ESF im Vergleich zur Förderperiode 2014-2020 mindestens zu halbieren. Es gilt daher neben der Reduzierung der Zahl der Förderprogramme, die ausgewählten zu präzisieren und inhaltlich stärker als bisher auf strategische Ziele zu fokussieren. Die Förderprogramme müssen auch weiterhin der eingangs dargestellten Forderung entsprechen, dass damit sicht- und messbare Ergebnisse und Erfolge nachgewiesen werden können.

Anhand der Erfahrungen aus den Förderperioden 2007-2013 sowie 2014-2020 mit bis zu 50 programmierten (Teil-) Maßnahmen, sind auch im Bereich des ELER Überlegungen zu einer deutlichen Minimierung der Anzahl der künftigen Interventionen anzustellen.

Idealerweise sollte auf Vorschläge für Förderprogramme mit einem Anteil von weniger als 4 % des Programmvolumens im EFRE und ESF+ verzichtet werden. Im ELER wird der Einsatz einer Mindestgrenze von mindestens 1 % je (Teil-) Maßnahme des gesamten ELER-Mittelvolumens für Sachsen-Anhalt anvisiert. Die betreffenden Ressorts prüfen, wie Maßnahmen, die aufgrund dieser Mindestgrenzen zukünftig nicht mehr durch die EU-Fonds gefördert werden, anderweitig finanziert werden können.

4. Kriterien für die Auswahl der Schwerpunkte

Die Auswahl geeigneter Programme und Interventionen für die künftige Förderperiode sollte auf Basis folgender Kriterien erfolgen:

1. Beitrag zu den strategischen Zielen und (Entwicklungs-) Herausforderungen des Landes Sachsen-Anhalt,
2. Beitrag zu den politischen Zielen der EU- Verordnungsvorschläge und fondsspezifischen Regelungswerken (insb. europäischer Mehrwert),
3. Wirtschaftlichkeit, d. h. das Verhältnis aus Verwaltungsaufwand (der z. B. durch die Organisation von Verfahren oder der Nutzung von Pauschalen beeinflusst werden kann) und anvisiertem Ergebnis wird betrachtet,
4. Zudem sollen Programme bevorzugt werden, die eine langfristige Wirkung entfalten.
5. Auch sind Programme zu bevorzugen, bei denen positive Umsetzungserfahrungen vorliegen. Dies bezieht sich z. B. auf den planmäßigen Mittelabfluss im Verlauf der Förderperiode, die Erfüllung der Indikatoren-Zielwerte, eine problemlose Kofinanzierung der Programme (auch vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Rückkehr zu n+2) und auf bisherige Erfahrungen aus Prüfverfahren.

Es wird vorausgesetzt, dass zwei der drei in Zif. 3 – 5 benannten Kriterien erfüllt sind. Wünschenswert ist zudem, wenn durch die Programme Mittel Dritter gebunden werden können bzw. eine Kofinanzierung mit Landesmitteln auf Bereiche, die im besonderen Landesinteresse liegen (Nr. 1), fokussiert wird.

Neue und innovative Formen von Maßnahmen werden gesondert betrachtet.

5. Reduzierung des EU-bedingten Verwaltungsaufwands für Fördermittelempfänger/-innen und für Verwaltung

Bestehende Möglichkeiten, um den mit der Umsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand für Zuwendungsempfänger/-innen und Verwaltung zu reduzieren, sind konsequent zu nutzen. Die Ergebnisse der „AG Vereinfachung“ zu Vereinfachung von Landesrecht sind zeitnah, beginnend in der aktuellen Förderperiode und rechtzeitig im Vorfeld des Beginns der neuen Förderperiode umzusetzen.

Die von Landesseite dafür zu verantwortenden Voraussetzungen sind zeitnah zu schaffen – diesbezüglich denkbar sind etwa ein Verzicht auf Richtlinien in Fällen, in denen nur sehr wenige Projekte ohne umfassenden Regelungsbedarf bewilligt werden sollen, die Vereinfachung des Zusammenspiels zwischen Ministerien und nachgeordneten Bereichen bis hin zu durchgreifenden Vereinfachungen des in Verwaltungsvorschriften niedergelegten Haushaltsrechts. Hierfür leistet die im März 2018 ins Leben gerufene „AG Vereinfachung“ bereits gute Vorarbeiten.

Zudem sind in der nächsten Förderperiode unter Berücksichtigung der geplanten Programmstruktur und der neuen Regelungen in den Zwischengeschalteten Stellen (ZgSt) liegende Vereinfachungspotentiale zu erschließen. Dies betrifft u. a. die stärkere Anwendung von Pauschalen, die Verschlankung bisheriger Auswahlverfahren als auch die Verbesserung der EDV-technischen Voraussetzungen, um die Potentiale einer elektronischen Antragsbearbeitung bis hin zur Bescheiderteilung stärker zu nutzen.

Es ist zudem zweckmäßig, die Umsetzung der Fondsmittel auf wenige erfahrene und bewährte ZgSt zu konzentrieren, auch um damit verbundene Kompetenzen und Synergien noch stärker zu nutzen und darüber hinaus im Idealfall die Zahl der Prüffeststellungen zu begrenzen. Im ESF wird an der Organisationsstruktur mit Ministerien als zwischengeschaltete Stellen 1 und umsetzenden Stellen wie z. B. LVwA und IB als zwischengeschaltete Stellen 2 festgehalten. So könnte die Förderung für den Bereich Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit (Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung, einschließlich der KMU-nahen ESF-Programme) auch weiterhin durch die Investitionsbank des Landes umgesetzt werden. Die Umsetzung aller weiteren mittels Strukturfonds geförderten Programme, insbesondere aus dem OP ESF, könnte künftig im Bereich des LVwA konzentriert werden. Der endgültigen Übertragung von Aufgaben wird eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entsprechend den Landesregelungen zur Minimierung der Umsetzungskosten vorangehen.

Bei LEADER/CLLD sollen Reibungsverluste resultierend aus der Zuständigkeit verschiedener Ressorts wie auch der Bearbeitung in verschiedenen zwischengeschalteten Stellen minimiert werden. Angestrebt wird eine Verlagerung der Richtlinieninhaberschaft auf möglichst nur noch ein Ressort sowie eine Konzentration der strategischen Gesamtverantwortung auch für den Umsetzungsprozess auf eine EU-Verwaltungsbehörde

Für alle Förderprogramme gilt, dass in den ZgSt die zur Umsetzung erforderlichen personellen Verwaltungs- und Steuerungskapazitäten zwingend bis zum Abschluss der Förderperiode vorzuhalten sind. Ein verordnungskonformes und zugleich schlankes Verwaltungs- und Kontrollsystem auf Ebene der ZgSt entsprechend der endgültigen Verordnungstexte ist zudem unbedingte Voraussetzung, um Prüfsicherheit zu gewährleisten und Auffälligkeiten bis hin zu Zahlungssperren zu vermeiden.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF
z. H. Herrn Kroll
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 19.08.2019

Programmierung der Förderperiode 2021 - 2027- Schwerpunktsetzung EFRE

Sehr geehrter Herr Kroll,

in Vorbereitung auf den Workshop zur Programmierung der neuen EU-Förderperiode 2021 - 2027 mit dem Schwerpunkt EFRE am 28.08.2019 möchten wir nachfolgend erste Hinweise zu den bisherigen von den Ressorts gemeldeten Förderfeldern und dem daraus erarbeiteten Vorschlag seitens der EU-VB vom 10.07.2019 geben.

Den Hinweis seitens Ihrer EU-Verwaltungsbehörde (EU-VB) vom 01.08.2019 auf die bereits stattgefundenen Gespräche mit den Ressorts und den daraus hervorgegangenen Ergebnissen hinsichtlich einzelner Fördermaßnahmen verstehen wir nicht so, dass diese keinen Veränderungen mehr unterliegen können. Ansonsten würde die Einbindung der WiSo-Partner zumindest in dem nun angedachten Format der drei Workshops ins Leere laufen.

Wir erlauben uns zudem, an der einen oder anderen Stelle Verständnisfragen zu stellen und wären Ihnen dankbar, wenn diese u. a. in den Workshops mit betrachtet werden könnten.

Ausgangslage

Sie hatten bereits in dem Workshop des WiSo-Beirates am 04.06.2019 die finanziellen Rahmenbedingungen für die kommende EFRE-Förderungen skizziert. Auch wenn die endgültigen Konditionen zu den Förderbeträgen, Fördersätzen etc. noch nicht feststehen, lässt sich bereits heute feststellen, dass Sachsen-Anhalt mit deutlich weniger EU-Mitteln in allen Fonds und damit auch mit höheren aufzubringenden Eigenanteilen zu erwarten hat. Hinzu kommt, dass die Landesregierung, stärker noch als es die EU-

Kommission durch die Verordnungsentwürfe vorgibt, auf eine Konzentration der Förderung auf Schwerpunkte bzw. eine Reduzierung der Förderprogramme setzt.

Eine weitere gravierende Änderung seitens der EU-Kommission für die kommende Förderquote ist die Verkürzung des Mittelverwendungszeitraums von $n+3$ auf $n+2$. Hier sehen wir die Gefahr, dass auch im EFRE zur Umsetzung der politischen Ziele gemäß Artikel 4 der Dach-VO und der spezifischen Ziele gemäß Artikel 2 der EFRE-VO dringend erforderliche größere Investitionsvorhaben zurückgefahren werden. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der Dach-VO, eine noch engere Verbindung zum europäischen Semesterprozess zu generieren. Hier empfiehlt die EU-Kommission Deutschland aktuell die Haushalts- und Strukturpolitik zu nutzen, um u. a. auch bei den öffentlichen Investitionen vor allem auf regionaler und kommunaler Ebene einen anhaltenden Aufwärtstrend herbeizuführen, wobei ein Schwerpunkt im Bereich Bildung gesehen wird.¹

Um diesen Widerspruch aufzulösen und die auch nach dem Willen der EU-Kommission zu berücksichtigenden großen bzw. langfristigen Investitionsvorhaben zu gewährleisten, muss die jährliche Mittelaufteilung in den einzelnen Fonds laut Finanzplan für eine Förderregion noch stärker den Aspekt berücksichtigen, dass entsprechende Investitionsvorhaben eine Vorlaufzeit haben und der gehäufte Abruf der Mittel tendenziell erst am Ende der Förderperiode erfolgt. Darauf haben wir im Zusammenhang mit der Diskussion zum Mittelabfluss in der aktuellen Förderperiode mehrfach im Begleitausschuss hingewiesen.

Dies scheint uns eindeutig der bessere Weg zu sein, als größere Investitionsvorhaben von vornherein auszuschließen. Auch vor dem Hintergrund, dass die mehrfach u. a. im Begleitausschuss diskutierten vielfältigen Gründe für einen verzögerten Mittelabfluss in der aktuellen Förderperiode zum Teil temporärer Natur sind.

STARK III

STARK III ist als ein Erfolgsprojekt aus der Halbzeitevaluierung der Förderperiode 2007 - 2013 hervorgegangen und deshalb in die aktuelle Förderperiode überführt worden. Die Diskussion zu STARK III war in der zurückliegenden Zeit leider geprägt vom zögerlichen Mittelabfluss. Ausgangspunkt hierfür war nicht die mangelnde Nachfrage seitens der Kommunen, sondern vorrangig Restriktionen seitens der EU-Kommission und des Landes. Beispielhaft zu nennen sind hier die Versagung der prioritären Behandlung von Schulen und Kindertageseinrichtungen zu Beginn der Förderperiode durch die EU-Kommission, die den Start des Programms verzögert hat oder auch die leistungsgebundene Reserve. Hier hat vor allem die Diskussion in der letzten Begleitausschusssitzung am 18.06.2019 gezeigt, dass dieses grundsätzlich als sinnvoll zu erachtende Instrument europaweit zu Problemen führt und die EU-Kommission in einer laufenden Förderperiode zu unflexibel darauf reagiert. Zum anderen gilt es, die Kritik seitens der Kommunen an den vergaberechtlichen Vorgaben in Erinnerung zu rufen.

Wir vertreten die Auffassung, dass STARK III im EFRE im Sinne seiner klimaschutzpolitischen Ausrichtung im Gesamtblick auf die Förderperiode nach wie vor ein Erfolgsprojekt für Sachsen-Anhalt sein kann, wenn die Parameter stimmen.

¹ EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2019 vom 5. 6. 2019 - COM(2019) 505 final

Wir warnen ausdrücklich davor, bei der anstehenden Programmierung bei der Auswahl potenzieller Fördermaßnahmen eine übersteigerte Fokussierung auf deren Eignung für einen zügigen Mittelfabfluss vorzunehmen.

Die geplante Absenkung des Förderansatzes für STARK III im EFRE, die im Übrigen über die zu erwartende Kürzung des gesamten EFRE-Ansatzes von rd. 50 Prozent deutlich hinausgeht, kann auch vor dem Hintergrund der durch die EU-Kommission avisierten stärkeren Ausrichtung der EU-Förderpolitik auf die Bekämpfung der Folgen des Klimawandels nicht nachvollzogen werden. So sollen die Vorhaben im EFRE mit 30 % der Gesamtmittelausstattung des EFRE zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Insbesondere sind in Artikel 2 Abs. 1 i) und iv) der EFRE-VO u. a. die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und zur Anpassung an den Klimawandel vorgesehen.

Da zudem mit der Erwachsenenbildung ein grundsätzlich wichtiger, aber neuer Förderbereich bei STARK III aufgenommen werden soll, kann die Kürzung ebenfalls nicht überzeugen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dann, wenn es bei diesen Kürzungen bleibt, der kommunale Investitionsbedarf in Sachsen-Anhalt ansteigen dürfte, sofern nicht der Bund oder das Land den Ausfall an investiven Mitteln kompensieren. Dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt, wie im bundesweiten Trend auch, einen enormen investiven Nachholbedarf vor allem im Bereich der frühkindlichen Bildung und bei Schulen haben, bestätigen regelmäßig die Daten des KfW-Kommunalpanels², sowie des Kommunalen Finanzreports der Bertelsmann-Stiftung³.

Für die bei STARK III ins Spiel gebrachte Darlehensfondslösung bedarf es nach Artikel 52 Abs. 3 der Dach-VO einer Ex-ante-Bewertung von Seiten der Verwaltungsbehörde, und zwar bevor darüber entschieden wird, ob bei STARK III ein Programmbeitrag zum Finanzierungsinstrument wird. Eine solche Bewertung ist uns bisher nicht bekannt, weshalb wir solch einer Lösung derzeit nicht zustimmen können. Zudem geben wir zu bedenken, dass eine Darlehenslösung aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben für Kommunen in der Haushaltskonsolidierung in der Regel nicht in Frage kommen dürfte.

Angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase sind die Kommunen auch nicht auf günstige Förder-Darlehn angewiesen, weil hierfür ausreichend Angebote seitens der Sparkassen und Banken vorliegen. Für die Finanzierung von investiven Maßnahmen sind die Kommunen weiterhin auf Zuschüsse Dritter angewiesen.

Digitalisierung

Der aktuelle „Zukunftsradar Digitale Kommune 2019“⁴ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) kommt zu dem Ergebnis, dass sich viele Kommunen bei der eigenen Digitalisierung selbst ein schlechtes Zeugnis ausstellen. Demnach bewerten lediglich sechs der insgesamt 538 teilnehmenden Städte und Gemeinden (1 Prozent) bundesweit ihren Digitalisierungsstand mit „sehr gut“. Weitere 17 Prozent ordnen sich in der Kategorie „gut“ ein. Fast ein Drittel der befragten Kommunen bewertet sich hingegen mit „schlecht“ oder „sehr schlecht“. Hemmschuh bei der Digitalisierung ist in der

² <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/KfW-Kommunalpanel.html>

³ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/kommunale-finanzen/kommunaler-finanzreport-2019/>

⁴ <https://www.iit-berlin.de/de/publikationen/zukunftsradar-digitale-kommune>

Wahrnehmung der Kommunen neben der Gewinnung von Fachkräften vor allem der hohe Finanzierungsbedarf. Insgesamt 87 Prozent der Städte und Gemeinden schätzen den Mehrwert der Digitalisierung für ihre Kommune als „hoch“ bis „sehr hoch“ ein. Vor allem in der Digitalisierung der Verwaltung und Bildung sehen die befragten Städte und Gemeinden eine große Chance.

Im europäischen Vergleich ist die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland eher unterdurchschnittlich. In seinen aktuellen Empfehlungen zum nationalen Reformprogramm Deutschlands kommt die EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass Deutschland u. a. bei den digitalen öffentlichen Diensten weit unter dem Unionsdurchschnitt liegt. Nur 43 % der deutschen Internetnutzer machten 2018 von elektronischen Behördendiensten Gebrauch (gegenüber einem Unionsdurchschnitt von 64 %).⁵

Zu den politischen Zielen gemäß Art. 4 der Dach-VO zählen u. a. ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität und regionalen IKT-Konnektivität. Die EFRE-VO verweist eingangs auf den Mehrwert europäischer Förderung zur Umsetzung europäischer Prioritäten und zählt dazu ausdrücklich die Verwaltungsmodernisierung.

Wir können derzeit nicht erkennen, ob und wie das wichtige Thema der Digitalisierung der Verwaltung in den bisherigen Überlegungen zur EFRE-Programmierung platziert ist und bitten daher um diesbezügliche Informationen.

Breitbandförderung

Hinsichtlich der in der aktuellen Förderperiode im EFRE vorgesehen Förderung des NGA-Breitbandausbaus in Gewerbe- und Kumulationsgebieten stellt die EU-Kommission im Rahmen ihrer aktuellen Empfehlungen für Deutschland fest, dass Dienstleistungen, Arbeits- und Produktionsprozesse auf Hochgeschwindigkeitsverbindungen angewiesen sind. Im Jahr 2017 waren etwa 23.700 Gewerbegebiete nicht an ein Glasfasernetz und 28 % aller Unternehmen nicht an ein Netz mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s angeschlossen.

Das Fehlen schneller Verbindungen bremst die wirtschaftliche Entwicklung und Investitionen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, die häufig in ländlichen Gebieten angesiedelt sind, aus.⁶

Für die flächendeckende Versorgung auf der Grundlage kommunaler Ausbauplanungen ist im EFRE deshalb ein ausreichendes Förderbudget einzuplanen. Dabei sind die Kommunen als Zuwendungsempfänger vorzusehen, weil sie ein flächendeckendes Glasfasernetz planen, das gleichzeitig Grundlage für die Bereitstellung einer flächendeckenden 5G-Mobilfunkversorgung ist.

Den angedachten Glasfaserinfrastrukturdarlehensfonds, aus dem private Telekommunikationsunternehmen bei Erschließungsmaßnahmen unterstützt werden sollen, die Anschlüsse für Gewerbebetriebe vorsehen, lehnen wir ab. Abgesehen davon, dass dadurch lokal begrenzte Ausbaumaßnahmen unterstützt werden, die flächendeckende

⁵ EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2019 vom 5. 6. 2019 - COM(2019) 505 final

⁶ Ebd.

und ganzheitliche Ansätze (kommunale Planungen berücksichtigen gewerbliche Anschlussnehmer und private Nutzer) beeinträchtigen, dürfte eine Begrenzung des Darlehnsfonds auf in Sachsen-Anhalt ansässige TK-Unternehmen gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Zudem bedarf es nach Artikel 52 Abs. 3 der Dach-VO einer Ex-ante-Bewertung von Seiten der Verwaltungsbehörde.

Nachhaltige Stadtentwicklung

Die aktuelle EFRE-VO attestiert der nachhaltigen Stadtentwicklung unter Verweis auf die Ergebnisse der Ex-post-Evaluierung und der öffentlichen Konsultation 2018 einen hohen Stellenwert, weshalb diese in der kommenden EU-Förderperiode weiter ausgebaut werden soll.

In der aktuellen Förderperiode tragen Maßnahmen zur „Fortschreibung und Umsetzung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (iSEK) mit Schwerpunkt Umwelt- und Klimaschutz“ sowohl zur Stadtentwicklung als zum Klimaschutz bei. Nach den Vorgaben der Dach-VO und EFRE-VO der kommenden EU-Förderperiode soll der Klima- und Umweltschutz eine noch stärkere Berücksichtigung finden.

Jedoch ist weder den Anmeldungen der Ressorts noch dem „*Vorschlag Förderprofil EFRE*“ eine konkrete Förderung mit eindeutigen Bezug zur Stadtentwicklung zu entnehmen. Wir bitten daher um Klarstellung, inwieweit die Stadtentwicklung auch zukünftig im Rahmen des EFRE förderfähig sein wird.

Darüber hinaus wären wir für Detailinformationen dankbar, inwieweit die in Artikel 10 der EFRE-VO geregelte „*Europäische Stadtinitiative*“ auch für das Land Sachsen-Anhalt gangbar zu machen ist.

UNESCO-Weltkulturerberegion

In der aktuellen Förderperiode sind für die „Verbesserung der Präsentation des kulturellen Erbes und nachhaltige Nutzung der UNESCO Welterbestätten, Europäisches Kultursiegel“ rd. 55,6 Mio. Euro Mittel vorgesehen. Diese Maßnahme war nach unserem Kenntnisstand stark überzeichnet, was den immensen Bedarf verdeutlicht. Daher wird die grundsätzliche Beibehaltung der Förderung des UNESCO Welterbes begrüßt.

Welterbestätten in Sachsen-Anhalt prägen mit ihren Bauwerken und Landschaften jedoch nicht nur unser Bundesland, sondern strahlen als Zeugen der europäischen Geschichte weit über die Landesgrenzen. Die Welterbestätten müssen in der Lage sein, als gleichberechtigte Partner bei europäischen Initiativen der EU- Mitgliedsstaaten mitzuarbeiten. Um dies zu realisieren, sind erhebliche finanzielle Aufwendungen in die Unterhaltung und die Präsentation der Welterbestätten notwendig. Dies darf nicht in Konkurrenz zu anderen Maßnahmen des Landes oder einer LAG stehen und nicht einer rein regionalen Betrachtungsweise unterliegen. Welterbestätten sind weit mehr europäischer Gedanke, europäische Geschichte und Zukunft zugleich, als z. B. Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in der Region. Daher lehnen wir die Überführung in den CLLD/LEADER ab und plädieren für die Beibehaltung eines eigenständigen Förderbereichs.

Weitere Punkte

Beim Abgleich der Übersicht „Vorbereitung der Förderperiode 2021 – 2027; Übersicht der gemeldeten Förderfelder für den EFRE“ und dem „Vorschlag Förderprofil EFRE“ vom 10.07.2019 finden sich u. a. folgende von den Ressorts angemeldeten Maßnahmen nicht mehr wieder:

- Kommunalen Hochwasserschutz/Starkregenvorsorge,
- Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen,
- Digitalisierung im Kulturbereich,
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
- Lärminderung, Luftreinhaltung,
- Beseitigung von Gefahren aus dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger sowie
- Förderung einer nachhaltigen grünen Mobilität in Sachsen-Anhalt.

Inwieweit ist hierbei tatsächlich eine Streichung der gemeldeten Maßnahmen oder aber eine Umschichtung in einen anderen Förderbereich vorgesehen? Liegen der Verwaltungsbehörde Informationen vor, ob bei einer tatsächlichen Streichung aus dem EU-Förderprofil Maßnahmen durch andere bzw. Bundes- und/oder Landesmittel ersetzt werden?

Inwieweit ist angesichts der enormen Bedeutung der Kommunen bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels eine Beteiligung der Kommunen im Rahmen der Richtlinie Energie-Klima vorgesehen?

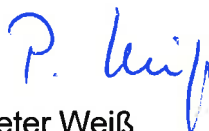
Von der Flüchtlingskrise waren sowohl das Land als auch die Kommunen in Sachsen-Anhalt betroffen. Zur näheren Erläuterung verweisen wir auf unser beigefügtes damaliges Schreiben, **s. Anlage**, an die ELER-Verwaltungsbehörde vom 18.08.2018. Die Kommunen erhalten für die Integration anerkannter Flüchtlinge nach wie vor keine finanzielle Unterstützung. Inwieweit kann aufgrund des Hinweises zur perspektivischen Unterstützung der langfristigen Integration von Migranten aus dem EFRE unter Ziffer 8 (S. 13) der EFRE-VO und dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 2 Abs. 1 (d) iii) EFRE-VO in Sachsen-Anhalt hierfür eine Unterstützung der Kommunen erfolgen?

Für Rückfragen bzw. ein Gespräch sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang des Workshops am 28.08.2019 stehen wir gern zur Verfügung.

Wir behalten uns weitere Stellungnahmen nach Beteiligung unserer Mitglieder und Beratungen in unseren Gremien vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Jörn Langhoff
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Peter Weiß
Landkreistag
Sachsen-Anhalt

Anlage

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
ELER-Verwaltungsbehörde
Olvenstedter Str. 4
39108 Magdeburg

bernd.georgi@sachsen-anhalt.de



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre E-Mail v. 10.08.2018

Unser Zeichen
jl-ck

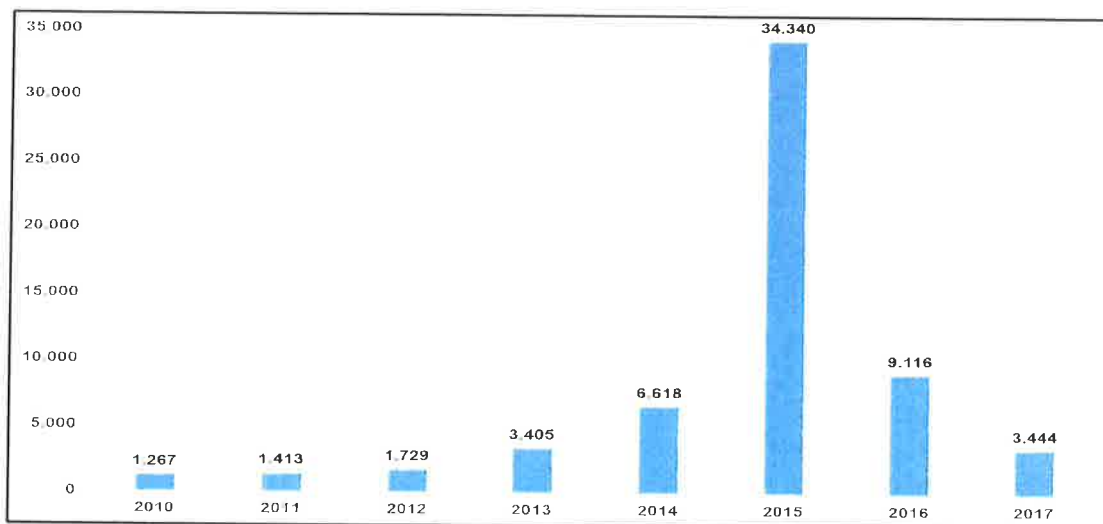
Datum
28.08.2018

Betreff: 5. Änderungsantrag EPLR; Änderungsbegründung Flüchtlingskrise

Sehr geehrter Herr Georgi,

wir kommen zurück auf Ihre Anfrage vom 10.08.2018, inwieweit sich u. a. die Arbeitsbelastungen der Kommunen bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise auf die geplante Umsetzung des EPLR ausgewirkt haben kann.

Von der Flüchtlingskrise war auch das Land Sachsen-Anhalt betroffen, wie die nachfolgende Grafik zur Entwicklung der um Asyl nachsuchenden Personen verdeutlicht.



Quelle: Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Seit 2013 zeichnete sich ein deutlich stärkerer Anstieg im Zugang der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr ab. Während in den Jahren 2013 und 2014 im Vergleich zum Vorjahr jeweils eine Verdopplung der Zugangszahlen zu verzeichnen war, verdeutlicht vor allem der explosionsartige Anstieg von 2014 auf 2015 um rd. **+ 520 Prozent** die Sondersituation, in der

man sich damals befand. Entsprechend der auf das Land nach dem Königsteiner Schlüssel entfallenden Aufnahmequote von rd. 2,85 Prozent, musste Sachsen-Anhalt in 2015 rd. 34.340 Personen aufnehmen.

Angesichts des sprunghaften Anstiegs und der begrenzten vorgehaltenen Unterbringungskapazitäten standen alle für die Unterbringung der Asylbewerber zuständigen öffentlichen Stellen vor der kaum zu bewältigenden Herausforderung der Schaffung neuer Unterbringungsmöglichkeiten.

Sowohl das Land in seiner Zuständigkeit für die Erstaufnahmeeinrichtungen als auch die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Zuständigkeit für die sich auf die Erstaufnahme anschließende Aufnahme und Unterbringung (§ 1 Abs. 1 AufnG LSA) mussten somit ihre Unterkunftsmöglichkeiten massiv ausweiten.

Aus der als *Anlage* beigefügten Übersicht des Ministeriums für Inneres und Sport ist ersichtlich, wie viele der angekommenen Asylbewerber im Rahmen der landesinternen Verteilung in den einzelnen Jahren auf die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt wurden. Mussten diese beispielsweise 2012 nur 1.735 Asylbewerber unterbringen, waren es drei Jahre später bereits 20.071 Asylbewerber. Die Unterbringung erfolgte zum Teil zentral durch einen massiven Ausbau neu zu schaffender Kapazitäten bei den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und kreisfreien Städte und dezentral durch eine massive Anmietung von privaten und kommunalen Wohnungen.

Eine aktuelle Studie der Bertelsmann-Stiftung über *„Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten“* in ausgewählten Kommunen in den Jahren 2016-2017, die Ziele, Höhe und Struktur kommunaler Ausgaben von gesetzlich festgelegten Leistungen über Unterkunfts- und Infrastrukturkosten bis hin zu Integrationsmaßnahmen untersucht, kommt zu dem Ergebnis, dass in fast allen Kommunen hohe Kosten für die Unterbringung aufgebracht wurden.

Neben der Schaffung der erforderlichen Unterbringungsplätze stellten die Gesundheitsversorgung, die Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten, Grundschulen und Sekundarschulen sowie die eigentliche Integrationsarbeit die Kommunen vor weitere zum Teil erhebliche Herausforderungen. Hier wird deutlich, dass auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden von der Flüchtlingskrise direkt betroffen waren bzw. sind. So standen sie hinsichtlich der Anmietung von Wohnungen in enger Abstimmung mit den jeweiligen Landkreisen, zum Teil auch als Anbieter eigener kommunaler Wohnungen. Zudem sind sie im kreisangehörigen Raum Aufgabenträger der Grundschulen und vielfach Träger von Kindertageseinrichtungen. Daher müssen sie den durch die Flüchtlingskinder teilweise exorbitant gestiegenen Bedarf decken und für die jeweilige Altersgruppe die entsprechenden Kapazitäten in ihren Kindertagesstätten und Grundschulen schaffen und vorhalten.

Die Kommunen wurden auch in personeller Hinsicht durch die Flüchtlingssituation immens beansprucht. So sind u. a. die Gesundheits-, Sozial- und Bauämter, aber auch die Ausländerbehörden, bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise personell stark eingebunden gewesen. Letztlich handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die viele Rechts- und Fachbereiche betrifft. Teilweise wurden daher Koordinatorenstellen eingerichtet – auch als Ansprechpartner für private Initiativen, mit dem Ziel die Integration vor Ort zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Koordinatorenstellen wurden mangels finanzieller Kapazitäten mit vorhandenen Personal besetzt, sodass andere Aufgaben weniger oder nicht mehr wahrgenommen werden konnten. Das Hauptaugenmerk der Verwaltungen lag - 2015 und 2016 daher zwangsläufig - in der Bewältigung des Zustroms an Flüchtlingen.

Bei einer vom Städte- und Gemeindebund Mitte 2017 initiierten Abfrage zu den Gründen für einen verzögerten Mittelabruf im Zusammenhang mit dem aus europäischen Mitteln geförderten Programm STARK III wurde u. a. auf die begrenzten Kapazitäten in den Kommunen für die Beantragung von Fördermitteln aufgrund der Bewältigung der Flüchtlingskrise abgestellt.

Wir hoffen deutlich gemacht zu haben, dass in der Bewältigung der Flüchtlingskrise nachvollziehbare Gründe für eine prioritäre Verschiebung bei der Beantragung von Fördermitteln zu sehen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage



Anlage zu TOP 6

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 16. Juli 2019 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt.**§ 1
Auflösung**

(1) Die Personenzusammenschlüsse alten Rechts im Sinne des Artikels 233 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgelöst.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn:

1. die Vertretungsbefugnis der Gemeinde durch einen bestandskräftigen Bescheid der Flurneuordnungsbehörde nach Artikel 233 § 10 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche aufgehoben worden ist oder
2. bis zum 31. Dezember 2020 ein Antrag nach Artikel 233 § 10 Abs. 4 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestellt und über diesen noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. In diesem Fall ist der Personenzusammenschluss alten Rechts aufgelöst, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Eine Ausfertigung des bestandskräftigen Bescheides ist der Gemeinde, die den Personenzusammenschluss alten Rechts vertreten hat, zu übersenden.

**§ 2
Vermögensübergang**

(1) Mit der Auflösung des Personenzusammenschlusses alten Rechts geht dessen Vermögen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über, in deren Gebiet das Vermögen belegen ist oder verwaltet wird. Das Vermögen umfasst Grundstücke sowie sonstige Rechte und Ansprüche. Die Gemeinde haftet nur mit dem übernommenen Vermögen.

(2) Erstrecken sich Grundstücke des Personenzusammenschlusses alten Rechts auf Gebiete mehrerer Gemeinden, erhält jede Gemeinde die in ihrem Gebiet belegenen Grundstücke oder Teile der Grundstücke. Sonstiges Vermögen geht anteilig auf die beteiligten Gemeinden über. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Mit Übergang des Vermögens hat die Gemeinde die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen und auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen sicherzustellen. Aus dem Vermögen erwirtschaftete Einnahmen und vorhandene Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse sollen hierfür verwendet werden.

**§ 3
Entschädigungsausschluss**

Eine Entschädigung für die Auflösung und den Übergang des Vermögens der Personenzusammenschlüsse alten Rechts erfolgt nicht.

§ 4
Grundbuchvollzug

Die Grundbücher sind auf Ersuchen der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundstücke belegen sind, zu berichtigen. Die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Personenzusammenschlüsse alten Rechts sind aus den Vorschriften wie z. B. der Preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 07.06.1821 hervorgegangen. Im Rahmen der Gemeinheitsteilungen wurden nutzbare Grundstücke geschaffen, die den Teilnehmern des Auseinandersetzungsverfahrens durch einen abschließenden Auseinandersetzungs- oder Gemeinheitsteilungsrezess als Abfindungsflächen zu Alleineigentum zugeteilt wurden. Die diesen nutzbaren Grundstücken zur Bewirtschaftung dienenden Zweckgrundstücke (auch Interessenten- oder Separationsgrundstücke genannt) wie Wirtschaftswege, Gräben, Viehweiden, Waldungen, Tränkeplätze, Triften, Lehm- und Sandgruben, Steinbrüche etc. wurden als gemeinschaftliche Anlagen und gemeinschaftliches Eigentum aller Grundbesitzer behandelt. Die durch den abschließenden Rezess ausgewiesenen Zweckgrundstücke blieben Gemeinschaftsvermögen der Personenzusammenschlüsse, die wiederum in ihrer Gesamtheit als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurden, ohne namentliche Aufführung der Grundbesitzer.

Funktion und Nutzung der Zweckgrundstücke haben sich im Laufe der Jahrzehnte geändert. Die aus dem Rezess hervorgegangenen Zweckgrundstücke erfüllen vielerorts ihre ursprüngliche Funktion als gemeinschaftliche Anlagen nicht mehr. Diese für die Grundbesitzer zur gemeinschaftlichen Nutzung ausgewiesenen Flächen entsprechen auf Grund erfolgter Nutzungsänderungen aus heutiger Sicht oftmals nicht der tatsächlichen und vorhandenen Nutzung. Dies zeigt sich insbesondere bei Flächen, die ursprünglich die Funktion von Wegen und Gräben hatten, aber im Rahmen der Schaffung arrondierter landwirtschaftlicher Flächen umgebrochen bzw. überpflügt worden sind.

Der Landesgesetzgeber kann nach Art. 233 § 10 Abs. 1 EGBGB mit der anderweitigen landesgesetzlichen Regelung eine grundlegende und abschließende Bereinigung der Verhältnisse der Personenzusammenschlüsse alten Rechts vornehmen. Dies beinhaltet die Bereinigung der dinglichen Rechtsverhältnisse, die überholt und unklar sind. Die Bereinigung der Rechtsverhältnisse erfolgt abschließend durch Zuweisung des Vermögens der Personenzusammenschlüsse alten Rechts an die Belegenheitsgemeinden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass Personenzusammenschlüsse alten Rechts mit Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst sind. Dies gilt nicht, wenn die Vertretungsbefugnis der Gemeinde durch einen bestandskräftigen Bescheid der Flurneuordnungsbehörde aufgehoben worden ist oder Anträge auf Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinden durch eines der Mitglieder der Personenzusammenschlüsse alten Rechts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesgesetzlichen Regelung bei den zuständigen Flurneuordnungsbehörden anhängig sind oder vor Ablauf der Stichtagsfrist noch gestellt werden.

Die Flurneuordnungsbehörde darf dem Antrag auf Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinde nur entsprechen, wenn eine anderweitige Vertretung sichergestellt ist. Personenzusammenschlüsse alten Rechts sind Kraft dieses Gesetzes aufgelöst, wenn bestandskräftige Entscheidungen vorliegen, mit denen den Anträgen auf Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinden durch Mitglieder der Personenzu-

sammenschlüsse nicht entsprochen wird, da die anderweitige Vertretung nicht sichergestellt ist.

Mit der Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts und dem Übergang deren Vermögens auf die Belegenheitsgemeinden entfällt die gesetzlich angeordnete Vertretungsbefugnis der Gemeinden. Die beabsichtigte landesgesetzliche Regelung verschmilzt die altrechtlichen Personenzusammenschlüsse mit den Belegenheitsgemeinden. Die Aufgaben der Personenzusammenschlüsse sind weiterhin vorhanden, auch unter Berücksichtigung des bei Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelung vorhandenen Vermögens, das der Erfüllung der Aufgaben dient. Es erfolgt eine entschädigungslose Vermögenszuweisung mit Wechsel des Trägers. Der Wechsel des Trägers lässt die Rechte und Pflichten der Personenzusammenschlüsse alten Rechts unberührt und weiter bestehen. Die Belegenheitsgemeinden treten als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten der bisherigen Träger ein.

Die abschließende landesgesetzliche Regelung mit der Auflösung der Personenzusammenschlüsse und dem Übergang deren Vermögens im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Belegenheitsgemeinden ist zwingend erforderlich.

Denn in den meisten Fällen ist auch heute noch nicht geklärt, wer im einzelnen Fall Mitglied des Personenzusammenschlusses ist. Die Klärung des eigentumsrechtlichen Schicksals aller zum Rezess gehörenden Grundstücksflächen über einen Zeitraum von meist eineinhalb Jahrhunderten ist nahezu ausgeschlossen. Die Nachfolger der bei einem Rezess im 19. Jahrhundert Beteiligten sind nicht mehr in der Lage, das Eigentum (Mitgliedschaft bei dem Personenzusammenschluss) ihrer selbst bei den Zweckgrundstücken nicht eingetragenen Vorfahren nachzuweisen. Vererbung der Hofstellen bzw. Aufteilung der sogenannten Abfindungsgrundstücke aus einem Rezess unter den weichenden oder endgültigen Erben im Laufe der Jahrzehnte haben zu Veränderungen im Mitgliederbestand des Personenzusammenschlusses geführt. Nachweise erfordern Rückgriffe auf lang zurückliegende und unter Umständen schwer aufzuklärende Erwerbsakte. Viele Rezesse sind in Sachsen-Anhalt nicht mehr auffindbar. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass eine ununterbrochene Legitimationskette zu den ursprünglichen Mitgliedern des Personenzusammenschlusses so gut wie nie gelingt. Damit liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis in der Regel nicht vor.

Die für die Aufhebung der Vertretungsbefugnis in Art. 233 § 10 Abs. 4 EGBGB geforderte Sicherstellung einer anderweitigen Vertretung setzt voraus, dass die Organe des Personenzusammenschlusses neu gebildet worden sind bzw. werden können. Dies schließt ein, dass die entsprechenden Organe durch den Personenzusammenschluss legitimiert sind.

Insoweit ist die Möglichkeit einer Aufhebung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis der Gemeinden in den seltensten Fällen anzunehmen, da die Handlungsfähigkeit der Personenzusammenschlüsse weder durch eigene Organe, noch durch die Vollständigkeit der sie tragenden Mitglieder gewährleistet ist bzw. wieder hergestellt werden kann.

Hier schafft die beabsichtigte landesgesetzliche Regelung mit der Neuordnung des Vermögens und der Bereinigung der Verhältnisse der Personenzusammenschlüsse alten Rechts verbindliche Zuständigkeiten und Handlungsbefugnisse. Die Gemein-

den können im wohlverstandenen Sinne des Vermögensübergangs und der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Eigentümer handeln und verfügen. Maßstab für die Art der Nutzung der Flächen ist der Zeitpunkt des Vermögensübergangs. Mit dem Vermögensübergang erfolgt eine endgültige Eigentumszuordnung, die BGB-konforme Rechtsverhältnisse schafft.

Erlöse und Einnahmen aus dem Vermögen können zweckgerichtet für die Unterhaltung der Wege des Personenzusammenschlusses eingesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Auflösung der Personenzusammenschlüsse erfolgt von Gesetzes wegen mit Ablauf des 31.12.2020, um die Bereinigung der Verhältnisse mit Vermögensübergang auf die Belegenheitsgemeinden zügig herbeizuführen.

Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe a):

Zwischenzeitlich gemäß Art. 233 § 10 Abs. 4 EGBGB ergangene Entscheidungen zur Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinden bleiben unangetastet.

Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe b):

Rechte der Mitglieder werden bei Antragstellung und Nachweis der Anteilsberechtigung bis zum Ablauf des 31.12.2020 an dem Zweckgrundstück durch die gesetzliche Ausschlussfrist angemessen gewahrt. Antragstellung und Nachweis der Selbstvertretung wie auch die gesetzliche Ausschlussfrist dienen dem Schutz der Mitglieder des Personenzusammenschlusses. Das Mitglied, das sich auf sein Anteilsrecht an den Zweckgrundstücken berufen kann, kann bis zum Eintritt der Ausschlussfrist mit Ablauf des 31.12.2020 seine Berechtigung geltend machen und zur Bestellung des Vertretungsorgans und damit zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Personenzusammenschlusses beitragen.

Abweichend von der Ausschlussfrist nach Abs. 1 erfolgt die Auflösung des Personenzusammenschlusses von Gesetzes wegen mit der Bestandskraft abschlägig beschiedener Anträge nach Art. 233 § 10 Abs. 4 EGBGB.

Zu § 2 Absatz 1:

Die Regelung sieht den Übergang des Vermögens des Personenzusammenschlusses alten Rechts auf die Gemeinde vor, in deren Gebiet das Vermögen belegen ist (Belegenheitsgemeinde). Wurde ein Grundstück bisher schon in Ausübung des der Gemeinde nach Art. 233 § 10 Abs. 1 Satz 1 EGBGB verliehenen gesetzlichen Vertretungsrechts veräußert, so geht das Erlösguthaben auf die Gemeinde über, in deren Gebiet das Grundstück gelegen hat.

Bei dem Vermögen der Personenzusammenschlüsse alten Rechts handelt es sich um Grundbesitz in Gestalt des Zweckvermögens wie Wege, Gräben, Triften, Sand- und Lehmgruben etc. aber auch um Weiden, Waldungen und insbesondere auch Flächen, die ursprünglich die Funktion von Wegen und Gräben hatten, jedoch im

Laufe der DDR-Zeit im Rahmen der Schaffung arrondierter landwirtschaftlicher Flächen umgebrochen bzw. überpflügt worden sind. Landesweit stehen mehr als 45.000 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 14.500 Hektar im Eigentum altrechtlicher Personenzusammenschlüsse, wovon ca. 15 % der Flächen verpachtet sind.

Der Begriff Vermögen umfasst neben Grundbesitz auch sonstige Rechte und Ansprüche. Unter sonstige Rechte und Ansprüche sind die aus dem Grundeigentum hervorgehenden Rechte und Ansprüche zu verstehen. Diese schließen auch Erlöse und Einnahmen aus der Veräußerung, Verwertung und Bewirtschaftung des Grundbesitzes also auch Zinseinnahmen bei Geldanlagen ein.

Bei den Gemeinden als gesetzliche Vertreter der Personenzusammenschlüsse alten Rechts sind aus den Einnahmen Rücklagen von über 11,2 Millionen Euro gebildet worden, die im Rahmen des Vermögensübergangs auf die Belegenheitsgemeinden übergehen.

Rechte und Pflichten des Personenverbands gehen mit der Auflösung des Personenverbands automatisch auf die Belegenheitsgemeinde über. Der Vermögensanfall an die Belegenheitsgemeinde vollzieht sich analog zu § 46 S. 1, § 1922 I, 1923, 1936, 1967, 1994 I, 2011 BGB i.V.m. § 780 II ZPO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Vorbild des Erbrechts. Die Gemeinde kann den Vermögensanfall nicht ablehnen, ihre Haftung wird aber auf das übernommene Vermögen beschränkt.

Zu § 2 Absatz 2:

Erstrecken sich Grundstücke des Personenzusammenschlusses auf Gebiete mehrerer Gemeinden, erhält nach der landesgesetzlichen Regelung jede Gemeinde die in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke. Sonstiges Vermögen geht anteilig auf die beteiligten Gemeinden über, was bedeutet, dass es zu keiner Gemeinschaft nach Bruchteilen kommt, sondern zu einer Entflechtung der Vermögensmassen nach der Entstehung. Es kommt zu einer Aufspaltung des Vermögens des Personenzusammenschlusses zur Übernahme durch die beteiligten Belegenheitsgemeinden. Eine solche Vermögensnachfolge ist dem deutschen Recht nicht fremd; Voraussetzung für eine partielle Gesamtrechtsnachfolge ist allerdings eine eindeutige sachenrechtliche Zuordnung, was bei den Auflösungsbestimmungen im Gesetz der Fall ist, weil an grundbuchklare Verhältnisse angeknüpft wird.

Zu § 2 Absatz 3:

Durch die gesetzliche Übertragung des Vermögens der Personenzusammenschlüsse alten Rechts auf die Belegenheitsgemeinden erfüllen diese die Aufgaben der Personenzusammenschlüsse. Sie treten in deren Rechte und Pflichten ein. Der entschädigungslose, das heißt unentgeltliche Eigentumsübergang kraft Gesetzes dient der Erfüllung dieser Aufgaben.

Die Gemeinden haben nach dem Vermögensübergang die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Sie haben insbesondere die Pflicht, die noch vorhandenen gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere Wirtschaftswege, zu unterhalten, soweit sie als solche weiterhin benötigt werden. Wege sind Zweckvermögen. Die Zweckbindung dieser Wege soll weiterhin gewährleistet werden.

Die Gemeinden können über das Eigentum frei verfügen, soweit ein Bedarf an der gemeinschaftlichen Nutzung der Flächen nicht mehr besteht.

Die Unterhaltung der noch vorhandenen gemeinschaftlichen Anlagen soll aus Einnahmen, die mit dem übergegangenen Vermögen erwirtschaftet werden, und aus den vorhandenen Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse bestritten werden. Zu den Einnahmen zählen insbesondere Verkaufserlöse, Pachteinahmen und Entschädigungszahlungen für Leitungs- und Wegerechte.

Zu § 3:

Die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts und die Überführung deren Vermögens auf die jeweiligen Belegenheitsgemeinden erfolgen ohne Entschädigung. Es liegt keine grundsätzlich entschädigungspflichtige Enteignung im Sinne von Artikel 14 Abs. 3 GG bzw. Artikel 18 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vor.

Eine solche wäre nur gegeben, wenn der Staat hoheitlich Güter beschaffen würde, mit denen ein konkretes, der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienendes Vorhaben durchgeführt werden soll (vgl. BVerfGE 104, 1 <10>; 126, 331 <359>). Ein Vorgang staatlicher Güterbeschaffung steht hier jedoch nicht in Rede. Vielmehr handelt es sich um eine Regelung, die als Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt anzusehen ist (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 14.06.2006, 3 C 4/06). Durch diese Inhaltsbestimmung wird den bisher Berechtigten, d.h. den Mitgliedern der Personenzusammenschlüsse in Gestalt ihres Anteilsrechts an den Zweckgrundstücken zwar eine Rechtsposition entzogen. Sie stellt sich aber dennoch auch ohne eine Entschädigung als verhältnismäßig dar. Die Interessenabwägung zu Gunsten des Ausschlusses einer Entschädigung wird im Einzelnen wie folgt begründet:

Die Erforderlichkeit einer abschließenden und endgültigen landesgesetzlichen Regelung hat das OVG Magdeburg angemahnt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.04.2007, 1 L 39/06). Die Regelung in Artikel 233 § 10 EGBGB versteht sich in diesem Sinne als Übergangsregelung bis zur Bereinigung der Verhältnisse durch landesrechtliche Bestimmungen. Artikel 233 § 10 EGBGB hat die Vertretung des Interessentenvermögens zwar in die Hände der Gemeinden gelegt, den Rechtsstatus der Interessentengemeinschaften aber unberührt gelassen. Die gesetzliche Vertretungsregelung nach Artikel 233 EGBGB hat letzten Endes nur die faktisch herrenlosen Grundstückssituationen überbrückt. Die Aufklärung des Schicksals der berechtigten Grundstücke über einen Zeitraum von nahezu eineinhalb Jahrhunderten gestaltet sich als äußerst schwierig.

Dieser Rechtszustand ist ein mit erheblichen Problemen behafteter Übergangszustand, dessen Änderung durch den Landesgesetzgeber dringend geboten ist. Ein erhebliches Gewicht ist auch dem Umstand beizumessen, dass die betroffenen Rechtspositionen schon immer gemeinschaftsgebunden waren und dass die Befugnis des Gesetzgebers zu Inhalts- und Schrankenbestimmungen wächst, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug steht (vgl. BVerfGE 84, 382 <385>). Mit der Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts und der Übertragung deren Vermögens auf die Belegenheitsgemeinden wird auch den Intentionen des preußischen Land- und Gemeinheitsteilungsrechts sowie dem temporären Charakter

der Zweckgrundstücke entsprochen und zur Bereinigung der Verhältnisse beigetragen.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ Band 79, 46, 51) haben „Zweckmäßigungsgründe und der Umstand, dass sich die Miteigentümer der Gemeinschaften zumeist mit den Gemeindemitgliedern oder einer Klasse dieser Mitglieder decken, dazu geführt, bei diesen Gemeinschaften die Privatinteressen den öffentlichen Interessen unterzuordnen und die Verwaltung jener Privatgerechtsame der der öffentlichen Gemeindeangelegenheiten gleichzustellen.“

Die über viele Jahrzehnte vernachlässigte Interessenwahrnehmung durch den Personenzusammenschluss und seiner Mitglieder rechtfertigt die kompensationslose Entziehung seiner Rechtsposition. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Vermögenswerte betroffen sind, die seit geraumer Zeit von den Berechtigten nicht in Anspruch genommen worden sind, obwohl die Möglichkeit bestanden hat. Der Rechtsordnung ist seit jeher der Gedanke nicht fremd, dass über eine lange Zeit tatsächlich nicht beanspruchte Rechte in Folge des Zeitablaufs verloren gehen können, weil dann Rechtsfrieden und Rechtssicherheit höheres Gewicht beizumessen ist als dem Eigentum. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es nicht zu beanstanden, dass der Entzug der durch Artikel 14 GG geschützten Rechtsstellung kompensationslos erfolgt. Der Bereinigung überholter oder unklarer Rechtsverhältnisse an Vermögenswerten ist der Vorrang einzuräumen. Das Ziel, endgültige Eigentumsverhältnisse zu schaffen und auf diese Weise die Verkehrsfähigkeit von Grundstücken zu verbessern, dient auch einer geordneten Rechts- und Wirtschaftsentwicklung in Sachsen-Anhalt.

Für die beabsichtigte landesgesetzliche Regelung ohne Entschädigung spricht auch, dass die Belegenheitsgemeinden im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung Zahlungen in Gestalt von Erlösen bei Veräußerung, Belastung sowie sonstiger Verwertung von Grundstücken erhalten. Bei Erlösen der genannten Art gelten die Bestimmungen des Auftragsrechts nach den §§ 666, 667 BGB. Auftraggeber im Sinne dieser Bestimmungen sind die vertretenen Personenzusammenschlüsse. Beauftragte im Sinne der §§ 666, 667 BGB sind die Belegenheitsgemeinden. Die Belegenheitsgemeinden als gesetzliche Vertreter und treuhänderische Verwalter haben die genannten Erlöse an die Personenzusammenschlüsse herauszugeben sobald deren Mitglieder bestimmt sind. In der Regel fehlt es aber gerade an dieser Bestimmbarkeit. Nachforschungen über das historische Schicksal der berechtigten Grundstücke, welche anderthalb Jahrhunderte zurückliegend durchgeführt werden müssten, versprechen keinen Erfolg.

Der kraft Gesetzes angeordnete Übergang des Vermögens der Personenzusammenschlüsse alten Rechts auf die Belegenheitsgemeinden beseitigt auch den bisherigen - nicht unbeträchtlichen - Verwaltungsaufwand der Gemeinden bei einem Handeln als Vertreter für den Personenzusammenschluss, schafft Rechtsklarheit, insbesondere bei der Frage, wer die Unterhaltungsleistungen für die Zweckgrundstücke erbringt, wer für die Verkehrssicherungspflichten aufkommt, wie mit Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bzw. Grundstücksverpachtungen umzugehen ist, wer Anträge für Fördermittel für die Zweckgrundstücke stellen kann.

Zu § 4:

Durch die Auflösung des Personenzusammenschlusses fällt das Vermögen kraft Gesetzes der Belegenheitsgemeinde an. Durch die sich außerhalb des Grundbuchs vollziehende Rechtsänderung wird bei Grundstücken das Grundbuch unrichtig i. S. v. § 894 BGB i. V. m. §§ 22, 29 GBO. Die Berichtigung erfolgt auf Ersuchen (§ 38 GBO) der jeweiligen Belegenheitsgemeinden. Das Ersuchen der Gemeinde ist eine grundbuchrechtliche Verfahrenshandlung. Es ersetzt als Eintragungsgrundlage den sonst erforderlichen Eintragungsantrag und den Nachweis der tatsächlichen Auflösung des Personenzusammenschlusses (§ 22 GBO).

In Anlehnung an die Regelung in § 92 Absatz 1 Satz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes werden die notwendigen Folgeregulungen für die Berichtigung der Grundbücher getroffen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Justizkostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Gemeinden, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft, von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte erheben, befreit. Von der Befreiung erfasst sind neben den Gebühren für die Grundbuchberichtigung nach Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) auch die besonderen Gebühren nach Nr. 17000 bis 17003 der Anlage 1 zum GNotKG. Für die Übersendung der Grundbuchauszüge fallen damit ebenfalls keine Kosten für die Gemeinden an. Eine klarstellende Regelung zur Gebührenfreiheit ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Zu § 5:

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage zu TOP 10.1

Kommunale Bäderstrukturen und Schwimmunterricht
Auswertung der Abfrage nach Sanierungsbedarf kommunaler Schwimmbäder
 (E-Mail-Rundschreiben SGSA vom 24.06.2019)

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde/VbG	kommunales Schwimmbad (ja/nein)	Freibad und/oder Schwimmhalle	Sanierungsbedarf (ja/nein)	Höhe des Sanierungsbedarfs in EUR	Bemerkungen
1	VbG Mansfelder Grund-Helbra	ja	Freibad	ja	300.000	
2	Gemeinde Teutschenthal	ja	Freibad	ja	0	Sanierungsbedarf ohne Angabe der Höhe
3	Stadt Halberstadt	ja	Freibad	ja	2.500.000	2 Freibäder (1xKernstadt, 1xOrtsteil)
4	Stadt Dessau-Roßlau	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	467.000	Freibad (Erlebnisbad Roßlau) mit 178.000 €, Schwimmhalle (Gesundheitsbad) mit 289.000 €
5	Stadt Mansfeld	ja	Freibad	ja	1.000.000	
6	Gemeinde Südharz	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	4.500.000	Freibad "Kiesgrube" OT Roßla mit 100.000 €, Freizeitbad "Thyragrotte" OT Stadt Stolberg (Harz) mit 4,4 Mio. €
7	Hansestadt Salzwedel	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	1.000.000	
8	Stadt Südliches Anhalt	ja	Freibad	ja	0	Schwimmbad in Glauzig, keine Kostenangabe
9	Stadt Seeland	nein		nein		
10	Gemeinde Elsteraue	nein		nein		
11	Stadt Sangerhausen	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	8.000.000	
12	Hansestadt Gardelegen	ja	Freibad	ja	1.500.000	
13	VbG Obere Aller	ja	Freibad	ja	2.500.000	
14	VbG Weida-Land	ja	Freibad	ja	150.000	Gemeinde Obhausen über VbG Weida-Land
15	Gemeinde Niedere Börde	nein		nein		
16	Gemeinde Huy	ja	Freibad	ja	125.000	OT Badersleben mit 70.000 € - 80.000 €, OT Eilenstedt mit 50.000 €
17	Stadt Schönebeck (Elbe)	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	6.000.000	Schwimmhalle nicht sanierungsfähig, Neubau als Kombibad mit ca. 16 Mio. €, Freibad Sanierung ca. 6 Mio. €, Neubau ca. 9 Mio. €
18	Gemeinde Muldestausee	nein		nein		
19	Stadt Osterwieck	ja	Freibad	ja	600.000	Freibad Osterwieck mit 500.000 €, Freibad OT Hessen mit 100.000 €
20	Stadt Tangerhütte	ja	Freibad	ja	1.500.000	2 Freibäder
21	Stadt Blankenburg/Harz	ja	Freibad	ja	200.000	2 Freibäder

Kommunale Bäderstrukturen und Schwimmunterricht
Auswertung der Abfrage nach Sanierungsbedarf kommunaler Schwimmbäder
(E-Mail-Rundschreiben SGSA vom 24.06.2019)

22	Stadt Oberharz am Brocken	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	4.000.000	1 kommunales Schwimmbad (z.Z. geschlossen wg. Baumängel) mit 3 Mio. €, 4 Freibäder (1 betreibt Stadt und 3 Vereine mit Zuschuß Stadt) mit 1 Mio. €, auch nach Sanierung des Schwimmbades ist ein Weiterbetrieb nicht gesichert, da jährl. Defizit von ca. 500 TSD. €
23	Stadt Barby	ja	Freibad	ja	40.000	
24	Stadt Könnern	nein		nein		
25	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	nein		nein		
26	Stadt Merseburg	ja	Schwimmhalle	ja	12.000.000	Schwimmhalle ist von Schließung bedroht
27	Stadt Wettin-Löbejün	nein		nein		
28	VbG Droyßiger-Zeitzer Forst	nein		nein		
29	Gemeinde Kabelsketal	nein		nein		
30	Stadt Thale	ja	Freibad	ja	500.000	
31	Gemeinde Möser	nein		nein		
32	Stadt Teuchern	nein		nein		
33	Gemeinde Elbe-Parey	nein		nein		
34	Stadt Zahna-Elster	ja	Freibad	ja	550.000	
35	Hansestadt Stendal	ja	Schwimmhalle	ja	150.000	nur kleines Außenbecken, Erweiterung für Kinder geplant
36	Stadt Hohenmölsen	nein		nein		
37	Stadt Ballenstedt	nein		nein		
38	Welterbestadt Quedlinburg	nein		nein		Schwimmhalle im Eigentum der Bäder GmbH (Tochterunternehmen der Stadtwerke Quedlinburg GmbH)
39	Stadt Gommern	nein		nein		
40	VbG Vorharz	nein		nein		
41	Stadt Haldensleben	nein		nein		
42	Stadt Bad Lauchstädt	ja	Freibad	ja	500.000	
43	Stadt Zörbig	ja	Freibad	ja	1.400.000	
44	Stadt Mücheln (Geiseltal)	ja	Freibad	nein		Die Stadt hat ein Strandbad
45	Stadt Harzgerode	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	5.500.000	
46	Stadt Jessen (Elster)	nein		nein		
47	Lutherstadt Wittenberg	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	0	40.000 € pro Jahr Unterhaltungskosten, Bäder und Freizeit GmbH

Kommunale Bäderstrukturen und Schwimmunterricht
Auswertung der Abfrage nach Sanierungsbedarf kommunaler Schwimmbäder
(E-Mail-Rundschreiben SGSA vom 24.06.2019)

48	VbG Egelner Mulde	ja	Freibad	ja	500.000	
49	Stadt Allstedt	ja	Freibad	ja	800.000	ausgewählte Kommune Fördermittel im BMI
50	Gemeinde Schkopau	nein		nein		
51	Stadt Bernburg (Saale)	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	500.000	Bernburger Freizeit GmbH
52	Lutherstadt Eisleben	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	2.500.000	Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben
53	Stadt Bitterfeld-Wolfen	ja	Schwimmhalle	ja	4.000.000	Woliday OT Stadt Wolfen mit ca. 2,5-3 Mio. €, Sportband OT Stadt Bitterfeld mit 0,5-1 Mio. €
54	Stadt Nienburg (Saale)	ja	Freibad	ja	1.000.000	
55	VbG Seehausen (Altmark)	ja	Freibad	ja	1.500.000	Waldbad Hansestadt Seehausen (Altmark), in 2018 Förderantrag im Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen" gestellt, wurde aber nicht berücksichtigt
56	Stadt Zerbst (Anhalt)	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	2.000.000	Anlage
57	Stadt Bad Schmiedeberg	ja	Freibad	ja	400.000	350.000 bis 400.000 Euro Sanierungskosten
58	Stadt Wanzleben-Börde	ja	Freibad	ja	1.080.000	Spaßbad Wanzleben mit 420 T€; Freibad Klein Wanzleben mit 660 T€
59	Stadt Kalbe (Milde)	ja	Freibad	ja	1.500.000	
60	Stadt Calbe (Saale)	ja	Freibad	nein		
61	Gemeinde Nordharz	ja	Freibad	ja	150.000	
62	Stadt Naumburg (Saale)	ja	Schwimmhalle	ja	7.700.000	
63	Stadt Aschersleben	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	240.000	vorrangig Dachsanierung der Schwimmhalle notwendig
64	Stadt Osterfeld	ja	Freibad	nein		
65	Gemeinde Hohe Börde	ja	Freibad	ja	25.000	
66	VbG Unstruttal	ja	Freibad	ja	300.000	
67	Stadt Genthin	ja	Schwimmhalle	ja	2.000.000	
68	VbG Arneburg-Goldbeck	ja	Freibad	ja	500.000	Freibad Werben mit 300.000 €, Freibad Waldbad Wischer mit 200.000 €
69	Stadt Möckern	ja	Freibad	ja	1.000.000	3 Freibäder
70	Stadt Landsberg	ja	Freibad	ja	2.195.000	
71	Landeshauptstadt Magdeburg	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	10.050.000	3 Freibäder, 4 Schwimmhallen, genaue Auflistung der Kosten s. Anlage
72	Stadt Bismark (Altmark)	ja	Freibad	ja	750.000	2 Freibäder, 500-750 T€
73	Gemeinde Barleben	ja	Freibad	ja	1.000.000	Erholungszentrum Jersleber See
74	Stadt Wernigerode	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	2.800.000	Freibad 2,5 Mio. €, Schwimmnbad 300T€

Kommunale Bäderstrukturen und Schwimmunterricht
Auswertung der Abfrage nach Sanierungsbedarf kommunaler Schwimmbäder
 (E-Mail-Rundschreiben SGSA vom 24.06.2019)

75	VbG An der Finne	ja	Freibad	ja	5.000.000	Badsanierung erfolgte 1991/92 mit Kosten rd. 13TDM, inzwischen gravierender Investitionsbedarf, sowohl an den Becken, als auch am Gebäude und der Wassertechnik
76	Stadt Zeitz	ja	Freibad und Schwimmhalle	ja	8.950.000	3 Freibäder und 1 Schwimmhalle (siehe Anlage)
77	Stadt Klötze	ja	Freibad	ja	450.000	2 Freibäder
SUMME					113.872.000	